

Vereinsordnung

des Seesportclub Rangsdorf e.V.

1. Grundsatz

Der Verein ist ein Seesportverein mit dem Hauptmerkmal Seesport ,Segeln und anderen Wassersportarten , zu denen sich die Mitglieder bekennen. Der Schwerpunkt der wassersportlichen Aktivitäten liegt aber , wie in der Satzung verankert , beim Seesport .Das Vereinsleben ist vor Individualismus zu stellen . Das gemeinschaftliche Segeln ist vor das individuelle Segeln zu stellen .

Die Geschäfte , Aufgaben und Anweisungen des Vorstandes werden durch einen Geschäftsführer , wenn nicht anders festgelegt , ausgeführt und durchgesetzt.

Termine für Feiern und ähnliches sind vorher beim Geschäftsführer anzumelden und am schwarzen Brett auszuhängen .

Für Schlüssel , die ab dem 01.01.1997 ausgehändigt werden , wird eine Kautions erhoben. Die Höhe der Kautions wird vom Vorstand den jeweiligen aktuellen Kosten entsprechend festgelegt . Die Kautions wird bei Ausscheiden aus dem Verein und der Rückgabe des Schlüssels zurückerstattet .

Die Beitragssätze und andere Gebühren werden durch die Finanzordnung des Vereins geregelt .Beiträge und Liegeplatzgebühren sind im 1. Quartal des lfd. Geschäftsjahres zu entrichten (s. Satzung § 13) . Ausnahmeregelungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes .

Neue Mitglieder müssen ein Probejahr durchlaufen . Während dieser Zeit sind sie Gastmitglieder und müssen ihre Beiträge lt. Finanzordnung entrichten . Nach Ablauf des Probejahres entscheidet der Vorstand ob das Mitglied aufgenommen wird .Nach Zahlung der fälligen Aufnahmegebühr ist das Gastmitglied ein ordentliches Mitglied .

Sportsfreunde anderer Vereine und Privatpersonen die zeitweilig oder ständig , auf oder vom Vereinsgelände ihren Sport betreiben wollen , müssen Gastmitglieder sein . Außerdem sind die in der Finanzordnung verankerten Gebühren zu entrichten .

Alle Mitglieder dürfen Verwandte oder Bekannte zum Zwecke sportlicher Aktivitäten oder Vereinsfeierlichkeiten auf das Vereinsgelände mitbringen . Eigenständige Benutzung des Vereinsgeländes ist vereinsfremden Personen nicht gestattet .

*Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum 31. 12. des laufenden Geschäftsjahres möglich und hat mit einer Frist von mindestens 4 Wochen zu erfolgen.
Die Kündigung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
Austritte im laufenden Geschäftsjahr befreien nicht von der Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr.
Beitragsrückerstattungen sind generell ausgeschlossen.*

2. Ehrenordnung

Ehrungen wie Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzender regelt eine spezielle Ehrenordnung . Die Funktion eines Ehrenausschusses übernimmt bei der derzeitigen Vereinsgröße der Vorstand .

3. Ordnung

Privateigentum hat bei Nichtgebrauch nicht im Gelände oder den Vereinsgebäuden herum zu liegen .

Müll und andere Abfälle die aus privaten Bedürfnissen entstanden sind z.B. private Feiern oder Instandsetzung privater Boote müssen unaufgefordert ordnungsgemäß beseitigt werden und dürfen nicht zu Lasten des Vereins entsorgt werden .

*Tiere sind nur unter Aufsicht oder an der Leine auf dem Vereinsgelände erlaubt .
Kothaufen sind unverzüglich vom Halter zu entfernen .*

3. Clubraum

*Der Clubraum nebst Wintergarten und Naßraum ist nach der Nutzung sauber und ordentlich zu verlassen , das Geschirr und die Aschenbecher sind zu reinigen.
Die Vermietung des Clubraumes ist nach rechtzeitiger Anmeldung beim Geschäftsführer möglich .*

Während der Heizperiode sind die Bestimmungen zum Betreiben der Heizanlage einzuhalten .

4. Schlafbungalow

*Der Schlafbungalow ist nach der Nutzung gesäubert und aufgeräumt zu verlassen .
Bei Übernachtungen ist eigenes Bettzeug(Decken oder Schlafsäcke)zu benutzen, das nach der Übernachtung aus dem Bungalow unbedingt entfernt werden muß.*

Die Vermietung des Bungalows ist nach Absprache mit dem Geschäftsführer möglich.

Jede Übernachtung ist vom Nutzer in das Übernachtungsbuch einzutragen .

5. Bootshalle

Die private Nutzung der Bootshalle kann nur nach Absprache mit dem Vorstand bzw. mit einem vom Vorstand eingesetzten Sportsfreund erfolgen . Die Kosten werden durch die Finanzordnung geregelt .

Baustoffe und Gartengeräte gehören nicht in die Bootshalle . Ausnahmen regelt der Vorstand .

6. Vereinseigene Boote

Die Boote unterliegen der Verantwortung der ,vom Vorstand eingesetzten, Bootsführer.

*Die Kutter stehen allen Vereinsmitgliedern zur Mitbenutzung zur Verfügung.
Bei Trainingsfahrten und Regatten haben die festen Mannschaftsmitglieder Vorrang.*

Der Kutterführer kann die Führung des ihm anvertrauten Kutters zeitweilig einem ihm geeignet erscheinendem Vereinsmitglied übertragen .

*Die Kutterführer bleiben bis zur ihrer Abberufung durch den Vorstand ,
alleinverantwortlich*

Private Investitionen an Vereinsbooten müssen mit dem Vorstand abgesprochen werden . Solche Investitionen sind aber nur dann möglich , wenn sie der Verbesserung der Regattatauglichkeit und der Sicherheit dienen . Vor der Investition muß der Investor entscheiden, ob er die Investition zurückerstattet haben will, oder ob er sie in Clubeigentum übergehen soll . Im ersteren Fall muß er den Umfang der Investition durch entsprechende Belege nachweisen . Den Zeitpunkt der Rückzahlung bestimmt der Vorstand . Tritt der Kutterführer von seiner Funktion zurück , so muß er den Kutter in einen ordnungsgemäßen segel- und seetüchtigen Zustand versetzen ,und dem Vorstand übergeben. Das Gleiche gilt auch für Jollenführer.

7. Außenanlagen

Es darf nur auf den ausgewiesenen Flächen platzsparend geparkt werden. Die Art des Einparkens soll rückwärts geschehen(bzw. mit den angetriebenen Rädern zur Fahrbahn). Das Befahren des übrigen Grundstücks ist nur zum Be- und Entladen oder zur Unterstützung von Arbeiten mit hohem Material- und Werkzeugbedarf gestattet.

Der Aufbau von Zelten, Wohnwagen und Ähnlichem ist nur mit Zustimmung des Vor-

standes möglich .Die Zuweisung der dafür benötigten Flächen kann nur durch den Geschäftsführer geschehen . Zelte , Wohnwagen und Ähnliches , die länger als 3 Tage stehen sind gebührenpflichtig.

Bootsstellplätze können nur mit Genehmigung des Vorstandes und nach Zahlung der Bootslegegebühr vergeben werden(siehe Finanzordnung) .

Boote müssen auf einem Slipwagen abgestellt werden. Das Bootszubehör muß im Boot oder anderweitig aufbewahrt werden , auf keinen Fall in der Bootshalle .

Für die allgemeine Ordnung sind alle Mitglieder gleichermaßen verantwortlich , jedoch sind die Anweisungen des Vorstandes und des Geschäftsführers vorrangig zu beachten .

8. Spindbungalow

Die zur Verfügung stehenden Schränke können gegen eine Gebühr für jeweils ein Geschäftsjahr gemietet werden .Die Höhe der Gebühr regelt die jeweilige Finanzordnung .Die Mietvereinbarung verlängert sich um ein Jahr , wenn nicht einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres gekündigt wird.

Für die Ordnung und Sauberkeit sind die Nutzer selbst zuständig .Es wird ein Reinigungsplan erstellt .Für nicht im Schrank befindliche persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen .

9. Allgemeines

Der Verein übernimmt für privates Eigentum keinerlei Haftung .

Die Vereinsordnung wurde am 25.10. 1997 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am 01.11.1997 in Kraft .

Die 1. Änderung der Vereinsordnung wurde am 20.03.1999 von der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung beschlossen .

